

Ausstellung eines Dauerparktickets

Formular mit BLOCKSCHRIFT bitte gut leserlich ausfüllen.

KUNDENDATEN										
Anrede	Akad. Titel	Nachname/Firmenname			Vorname			Geburtsdatum		
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr										
							Tag	Monat	Jahr	
Straße		Hausnr.	Stiege/Stock	Tür/Top	PLZ	Ort				
Kennzeichen										
E-Mail					Telefonnummer					

GELTUNGSZEITRAUM DER PARKBERECHTIGUNG	
Geltungsbeginn (unbedingt anzugeben)	<input type="checkbox"/> Dauerparkticket Fernheizkraftwerk € 55,00 <input type="checkbox"/> Dauerparkticket Schlachthofstraße € 45,00 <input type="checkbox"/> Dauerparkticket Siriusparkplatz € 50,00

Allgemeine Voraussetzungen
Die „personalisierte“ Kundenkarte mit Parkberechtigung wird mit Namen und Foto ausgestellt. Für die Ausstellung wird laut Tarif ein Ausstellungsentgelt von € 8,00 eingehoben.

DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN WIRD BESTÄTIGT		
Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und akzeptiere die Tarifbestimmungen und die Park- und Abstellordnung.		
Ort	Datum	Unterschrift des Kunden

Parkplatz- und Abstellordnung der Klagenfurt Mobil GmbH

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur nach Maßgabe dieser Parkplatz- und Abstellordnung zulässig. Jeder Parkplatzbenutzer, in der Folge kurz Benutzer genannt, unterwirft sich daher mit dem Einfahren auf das Parkplatzgelände für die Dauer der Benutzung dieser Parkplatz- und Abstellordnung. Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich zu den in dieser Parkplatz- und Abstellordnung kundgemachten Bedingungen und allfälligen Vertragsbestimmungen eines Nutzungsvertrages, sofern ein solcher abgeschlossen wird, gestattet. Der Benutzer ist berechtigt, das von ihm gelenkte Fahrzeug auf einem beliebigen, freien Abstellplatz dieses Parkplatzes abzustellen.
2. Ein Recht, das Fahrzeug auf einem bestimmten Abstellplatz abzustellen, besteht nicht. Es besteht keine Parkplatzgarantie.
3. Eine Bewachung, Beaufsichtigung und Verwahrung des Fahrzeuges samt Zubehör sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug auf den Parkplatz eingebrachter Sachen erfolgt nicht. Der Benutzer ist für die Sicherheit bzw. Unversehrtheit des von ihm abgestellten Fahrzeuges selbst verantwortlich. Der Betreiber des Parkplatzes haftet daher in keiner Weise für das Verhalten anderer Benutzer oder sonstiger Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Schäden welcher Art immer, etc. gleichgültig, ob sich diese Personen befugt oder unbefugt auf dem Parkplatz aufhalten oder Schäden durch höhere Gewalt (z.B. Hagel-, Sturmschäden) verursacht wurden. Der Betreiber des Parkplatzes haftet auch nicht für von ihm oder seinen Gehilfen leicht fahrlässig herbeigeführten Schäden.
4. Auf dem Parkplatz gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Benutzer ist verpflichtet, sein Fahrzeug ordnungsgemäß, ausschließlich auf den dafür markierten Flächen abzustellen. Dabei sind bestehende oder kundgemachte Beschränkungen (beschränkte Abstelldauer, Betriebszeiten, Winterdienst, Parkplatzsperre etc.) strikt zu beachten.
6. Für den Fall, dass
 - i) ein Fahrzeug ordnungswidrig und/oder verkehrsbehindernd abgestellt wird (wobei eine Behinderung nicht konkret gegeben, sondern nur abstrakt möglich sein muss) – insbesondere (aber nicht ausschließlich) wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt ist;
 - ii) ein Fahrzeug außerhalb eines markierten Parkplatzes abgestellt wird;
 - iii) die zulässige Abstelldauer überschritten wird; ist der Betreiber des Parkplatzes berechtigt, das Fahrzeug auf Gefahr und Kosten des Nutzers auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu bringen bzw. zu entfernen oder kostenpflichtig entfernen zu lassen.
7. Auf dem Parkplatz darf nur im Schritttempo gefahren werden. Verboten sind insbesondere Handlungen und Tätigkeiten aller Art, welche nicht unmittelbar mit dem Abstellen oder der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges verbunden sind.
8. Die jeweiligen Öffnungs- und Betriebszeiten des Parkplatzes sind im Bereich der Einfahrt kundgemacht. Die Ein- und Ausfahrt ist nur innerhalb der Öffnungs- und Betriebszeiten möglich, da die Funktion der Schrankenanlage sich an den offiziellen Öffnungs- und Betriebszeiten orientiert.
9. Der Benutzer des Parkplatzes hat die Möglichkeit, bereits im Vorhinein eine Dauerparkberechtigung bei einer Vertriebsstelle des Betreibers zu erwerben oder nach der Einfahrt ein Ticket am Kassensystem zu lösen. Erst die gültige Dauerparkberechtigung bzw. das registrierte und entwertete Parkticket ermöglicht es dem Benutzer, aus dem Parkplatz innerhalb der Betriebszeiten wieder auszufahren. Für technische Störungen oder falls die Schrankenanlage aus sonstigen Gründen nicht öffnet, ist auch außerhalb der Öffnungs- und Betriebszeiten ein Servicedienst unter der im Bereich der Schrankenanlage angeschlagenen Rufnummer erreichbar. Störungen der technischen Einrichtungen der Parkanlage oder deren Fehlbedienung durch den Nutzer begründen für den Nutzer keine wie immer gearteten Ersatzansprüche. Ohne gültige Parkberechtigung wird die Inanspruchnahme des Servicedienstes in Rechnung gestellt (und zwar in Höhe des Entgeltes für das Öffnen des Schrankens durch den dafür beauftragten Servicetechnikdienst lt. separatem Aushang).
10. Die Dauerparkberechtigung verfällt automatisch, wenn die Parkkarte nicht innerhalb von 4 Wochen aufgeladen wird.
11. Für die Benutzung des Parkplatzes gelten die kundgemachten Tarife. Bei Ticketverlust sind die entsprechenden Ersatztarife zu entrichten.
12. Der Benutzer verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und ohne weiteren Aufschub den Parkplatz zu verlassen. Die Belassung von Wertgegenständen im Fahrzeug erfolgt auf eigene Gefahr. Der Parkplatzbetreiber übernimmt dafür keine wie immer geartete Haftung.
13. Der gesamte Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen sind dem Betreiber unverzüglich zu melden.
14. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
15. Verstöße gegen behördliche Vorschriften, Nichtbefolgung der Parkplatz- und Abstellordnung oder der Weisungen des Personals berechtigen den Betreiber des Parkplatzes zum Ausschluss von der weiteren Benützung des Parkplatzes – dies mit sofortiger Wirkung.
16. Fahrzeuge, die auf den Parkplatz abgestellt werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein und dürfen ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln, z.B. zum Zwecke der Ummeldung, ist unbedingt vorher dem Parkplatzbetreiber zu melden. Ein Fahrzeug ohne Kennzeichentafeln geht, sofern auf Grund der Dauer der Abstellung, des Erhaltungszustandes oder des Umfangs an Beschädigungen bzw. wegen aller Umstände mit Grund angenommen werden kann, dass sich der Eigentümer dessen entledigen wollte, nach Verständigung der zuständigen Polizeidienststelle in den Besitz des Parkplatzbetreibers über. Der Betreiber des Parkplatzes ist berechtigt (§ 329 ABGB), alle sich aus dem redlichen Besitz ergebenden Rechte und Befugnisse, insbesondere zur Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges, auf Gefahr und Kosten des ermittelten letzten Fahrzeughalters (Vorbesitzer), auszuüben. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf einen allfälligen Verwertungserlös (§ 471 ABGB nach Abzug aller mit der Entfernung, Lagerung, Verwertung, Behördenhandlungen, etc. verbundenen Kosten und Aufwendungen), der innerhalb von zwei Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt werden.
17. Die Parkberechtigung ist ab gewünschtem Beginndatum, wie folgt gültig: Dauerparktickets – 30 Tage
18. Die Klagenfurt Mobil GmbH ist berechtigt, die Parkberechtigung einzuziehen, wenn der Kunde
 - a. einen Missbrauch der Parkberechtigung vornimmt oder ermöglicht;
 - b. sonstige Vertragsbedingungen oder in Punkt 6 genannte Bestimmungen grob verletzt.